

Bericht der IKSMS über die Umsetzung der Artikel 4 und 5 der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos) im Mosel-Saareinzugsgebiet

Vorwort

Entsprechend der EU-Richtlinie 2007/60/EG vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (im Folgenden HWRM-RL) haben die EU-Mitgliedstaaten eine vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos unter Anwendung folgenden Verfahrens vorgenommen:

- Laut Artikel 4 Absatz 3 HWRM-RL stellen die Mitgliedstaaten den Austausch relevanter Informationen zwischen den betreffenden zuständigen Behörden sicher.
- Laut Artikel 5 Absatz 2 HWRM-RL muss die Bestimmung von Gebieten mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko in internationalen Flussgebietseinheiten oder in mit anderen Mitgliedstaaten geteilten Bewirtschaftungseinheiten zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten koordiniert werden.

Informell ist zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission im Rahmen des CIS Prozesses (d. h. Gemeinsame Umsetzungsstrategie, Working Group F, 27. & 28. Oktober 2010, Final Minutes, as of 1.4.2011) vereinbart worden, dass die o.g. Bestimmung von Gebieten in einer für den 22. September 2012 vorgesehenen Berichterstattung erfolgen kann. Insoweit wurde die in den IKSMS laufende Koordination bis zur abgestimmten Festlegung der Risikogebiete an den Grenzgewässern zu Frankreich und Wallonien bis Ende Oktober 2012 fortgesetzt.

Die im Rahmen des Informationsaustausches zu bearbeitenden und im Rahmen der Umsetzung der HWRM-RL im Mosel-Saareinzugsgebiet zu koordinierenden Aspekte werden im *living document* IH03_2013 fortlaufend beschrieben. In Bezug auf die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos legt Kapitel 2:

- die Erstellung einer Übersichtskarte über die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos, in der die Gebiete/Gewässer mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko ausgewiesen sind, die von den Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 2 HWRM-RL¹ bestimmt wurden, und
- die Ausarbeitung eines zusammenfassenden kurzen Begleitberichtes bis Ende 2011 fest.

Die IKSMS-Mitgliedstaaten sind alleinverantwortlich für die Berichterstattung über die Umsetzung der HWRM-RL an die EU-Kommission. Die Berichterstattung der EU-Mitgliedstaaten an die EU-Kommission erfolgt gemäß den Bestimmungen der „Reporting Sheets zur vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos“ („Reporting Sheets for the Preliminary Flood Risk Assessment“, November 2009).

¹ Gemäß Teil A Ziffer I.1 des Anhangs der HWRM-RL

In diesem Rahmen übernehmen die IKSMS die Rolle einer permanenten Plattform für den Informationsaustausch und die erforderliche Koordination im Mosel-Saareinzugsgebiet. Sie haben eine Zusammenfassung der Ergebnisse der bi- oder trilateralen Abstimmungen der Mitgliedstaaten erarbeitet und ihnen die für die Umsetzung der HWRM-RL gemeinsam erarbeiteten Produkte (Berichte, Karten etc.) zur Verfügung gestellt.

Die gemeinsam erstellte Übersichtskarte über die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos im Mosel-Saareinzugsgebiet und der Kurzbericht sollen den Staaten dienen

1. als Dokumentation für die Inanspruchnahme des Artikel 13 HWRM-RL bis Ende 2010;
2. als Beleg für den erfolgten Informationsaustausch gemäß Artikel 4 Absatz 3 HWRM-RL;
3. gemäß Artikel 5 Absatz 2 HWRM-RL als Beleg für die erfolgte Koordination auf Ebene der IKSMS im Rahmen der Verpflichtungen zur Berichterstattung bis Ende Oktober 2012.

1 - Informationsaustausch in der IKSMS gemäß Artikel 4 Absatz 3 HWRM-RL

Der Informationsaustausch in den IKSMS über das grenzüberschreitende Hochwasserrisikomanagement gründet sich auf konkrete Arbeiten, die aus der internationalen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten des Mosel-Saareinzugsgebietes hervorgegangen sind.

Die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos in den Staaten der IKSMS basiert auf Artikel 4 und Artikel 13 HWRM-RL wie folgt:

- **Deutschland** nimmt Artikel 13 Absatz 1 a HWRM-RL für die von Rheinland-Pfalz² und dem Saarland³ bereits durchgeführte vorläufige Bewertung in Anspruch. Nordrhein-Westfalen⁴ nimmt Artikel 4 HWRM-RL in Anspruch.
- **Luxemburg** hat beschlossen, Artikel 13 Absatz 1 a HWRM-RL anzuwenden und hat daher für den ersten Zeitraum keine vorläufige Bewertung durchgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos im Rahmen des Projektes Interreg III B TIMIS Flood („Transnational Internet Map Information System on Flooding“) erfolgte. Somit hat Luxemburg in Anwendung von Artikel 13 Absatz 1 a HWRM-RL bereits die Gebiete bestimmt, für die ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko besteht⁵.
- **Wallonien** nimmt Artikel 13 Absatz 1 b HWRM-RL für sein gesamtes Hoheitsgebiet in Anspruch und hat beschlossen, Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für alle seine Gewässer auf seinem gesamten Hoheitsgebiet zu erstellen⁶.
- **Frankreich** wendet Artikel 4 HWRM-RL an. Die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos im französischen Teil des Rheineinzugsgebiets wurde am 22. Dezember 2011 vom koordinierenden Präfekten des Rhein-Maas-Einzugsgebietes festgesetzt⁷.

Innerhalb der Arbeitsgruppe Hochwasserschutz und Hydrologie der IKSMS fand ein regelmäßiger Austausch über die Methoden der vorläufigen Bewertung des

² Vgl. <http://www.hochwassermanagement.rlp.de/>

³ Vgl. http://www.saarland.de/dokumente/thema_wasser/Vorl_Bew_HWRisiko.pdf

⁴ Vgl. <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/hochwasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie/index.php>

⁵ Vgl. <http://eau.geoportail.lu/>

⁶ Vgl. <http://cartographie.wallonie.be/>

⁷ Vgl. <http://www.lorraine.developpement-durable.gouv.fr/evaluation-preliminaire-des-r1884.html>

Hochwasserrisikos und über die im Saarland, in Rheinland-Pfalz⁸, Luxemburg und in Frankreich⁹ erzielten Ergebnisse statt.

Als Ergebnis dieses Informationsaustauschs in den Jahren 2009 bis 2012 zwischen Deutschland, Frankreich und Luxemburg sowie Belgien (Wallonien) zu dieser ersten Etappe der Umsetzung der HWRM-RL wurde von den IKSMS die beiliegende Übersichtskarte (Anlage 1) zur vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos in dem Bearbeitungsgebiet Mosel/Saar erstellt. Darin sind das hydrographische Netz der europäischen Wasserrahmenrichtlinie für eine gemeinsame Wasserpolitik und die in den einzelnen Teilen des Mosel-Saar-Einzugsgebietes angewandten Vorgehensweisen mit folgender Legende dargestellt:

- Gebiet in Grau = Inanspruchnahme von Artikel 13 Absatz 1 a HWRM-RL
- Gebiet in Grün = Inanspruchnahme von Artikel 13 Absatz 1 b HWRM-RL
- Gebiet in Gelb = Inanspruchnahme von Artikel 4 HWRM-RL

2 - Koordinierung aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 HWRM-RL für die Bestimmung der Gebiete/Gewässer mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko im Moseleinzugsgebiet

a - Vorgaben der Richtlinie

Gemäß den Bestimmungen in Teil A Ziffer I.1 des Anhangs der HWRM-RL sollen die Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko räumlich abgegrenzt werden.

Erwägungsgrund Nr. 10 der HWRM-RL erläutert¹⁰, dass die Ursachen des Hochwassers und die Hochwasserschäden zwischen den Ländern und Regionen der Gemeinschaft variieren können und dass deshalb die zu berücksichtigenden Hochwasserarten und Risikomanagementziele von den Mitgliedstaaten selbst festgelegt werden und sich nach den lokalen und regionalen Gegebenheiten richten.

Auf der Grundlage dieses Erwägungsgrunds ist es also möglich, dass ein an der Verwaltungsgrenze zweier Mitgliedsstaaten liegender Gewässerabschnitt an seinem oberen (bzw. unteren) Verlauf oder für sein linkes (bzw. rechtes) Ufer von einem Mitgliedsstaat als Gebiet mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko bestimmt wird, ohne dass der untere (bzw. obere) Gewässerabschnitt oder das rechte (bzw. linke) Ufer desselben Gewässers vom Nachbarstaat oder Anrainer ebenfalls als Risikogebiet bestimmt wird.

In Ermangelung eines methodischen Rahmens in der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie können die Gründe für die unterschiedliche Beurteilung des Hochwasserrisikos sein:

1. unterschiedliche Gefahrenlagen, die beispielsweise mit der Existenz einer Hochwasserschutzanlage des Typs Seitendamm zusammenhängen,
2. das ausgewählte Hochwasserszenario zur Bewertung der negativen Auswirkungen von Überschwemmungen (Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit, hundertjährliches Ereignis oder Extremereignis),
3. unterschiedlich ausgeprägte menschliche Tätigkeiten im Überschwemmungsgebiet,

⁸ Sitzung vom 19. Mai 2010

⁹ Sitzungen vom 13. Juli und vom 18. Oktober 2011

¹⁰ Erwägungsgrund Nr. 10: In der Gemeinschaft treten verschiedene Arten von Hochwasser auf, z. B. Hochwasser in Flüssen, Sturzfluten, Hochwasser in Städten und vom Meer ausgehendes Hochwasser in Küstengebieten. Hochwasserschäden können zwischen den Ländern und Regionen der Gemeinschaft variieren. Daher sollten die Ziele des Hochwasserrisikomanagements von den Mitgliedstaaten selbst festgelegt werden und sich nach den lokalen und regionalen Gegebenheiten richten.

4. unterschiedliche Schwellenwerte, ab denen das potenzielle signifikante Hochwasserrisiko als hoch angesehen wird.

b - Erläuterung der Methoden für die Bestimmung der Gebiete in den Mitgliedstaaten

Alle Mitgliedstaaten haben über ihre Methoden im Zuge der Koordination innerhalb der IKSMS berichtet. Die durch die Delegationen zur Verfügung gestellten Beschreibungen der Methoden zur Bestimmung der Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko zeigen, dass bei diesen Methoden Unterschiede zwischen den Staaten bestehen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der französischen Methode und der in Deutschland und Luxemburg angewandten Methode liegt darin, dass die Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko in Frankreich nicht linienförmig bestimmt werden, sondern in Form von Polygonen (sogenannte "*poches d'enjeux*"); die Bewertungseinheit in Frankreich ist also nicht der Gewässerabschnitt, sondern die Gemeinde. Der andere Unterschied besteht darin, dass die in Rheinland-Pfalz und im Saarland bestimmten Risikogebiete den Abschnitten der Gewässer bis zur Mündung entsprechen, ab denen die Höhe der potenziellen Schäden eine bestimmte Schwelle überschreitet. In Wallonien wurden alle Gewässer als Risikogebiete bestimmt.

Die Karte in Anlage 1 stellt die Bestimmung der Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko auf Ebene des internationalen Mosel-Saar-Einzugsgebiets dar:

- Gewässer des Mosel-Saareinzugsgebiets werden mit folgender Legende dargestellt:
 - Gewässer(strecken), für die aufgrund der vorläufigen Bewertung ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko vorliegt (rot);
 - Gewässer(strecken), für die aufgrund der vorläufigen Bewertung kein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko vorliegt (grün);
- Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko in Frankreich (rot schraffiert).

Die Bestimmung dieser Gebiete für die grenzüberschreitenden Gewässer wurde in den IKSMS unter Berücksichtigung der verschiedenen nationalen Herangehensweisen koordiniert.

c- Berichterstattung gemäß Artikel 4 und 5 HWRM-RL

Bezüglich der Berichterstattung gemäß Artikel 4 und 5 HWRM-RL gehen die Mitgliedstaaten unterschiedlich vor:

- Deutschland, Luxemburg und Wallonien haben eine einzige gleichzeitige Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission im März 2012 im Sinne von Artikel 4 HWRM-RL für die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos und im Sinne von Artikel 5 HWRM-RL für die Bestimmung der Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko durchgeführt.
- Frankreich ging in zwei Schritten vor: Berichterstattung gemäß Artikel 4 HWRM-RL bis März 2012 und gemäß Artikel 5 HWRM-RL bis zum 22. September 2012.

d - Koordinierung an den Grenzgewässern und an den grenzüberschreitenden Gewässern

Die Unterschiede an einigen Grenzgewässern bei der Ermittlung der Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko sind durch die oben in Kapitel 2.a und 2.b dargelegten methodischen Unterschiede begründet und werden in der Berichterstattung der Staaten erläutert, so dass sie von der Kommission nachvollzogen werden können.

In der Übersichtskarte in Anlage 1 sind die Gebiete oder Gewässer(-strecken) mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko dargestellt.

In der Tabelle in Anlage 2 sind die Ergebnisse der Koordinierung für alle Grenzgewässer(-strecken) mit einem Einzugsgebiet größer als 10 km² dargestellt, für die eine vorläufige Bewertung des potenziellen signifikanten Hochwasserrisikos in den Mitgliedsstaaten der IKSMS erfolgte.